

26.05.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - U - Wizu **Punkt** der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen

KOM(96) 538 endg.; Ratsdok. 6158/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt eine EU-weite Regelung von Emissionen organischer Verbindungen, deren chemische Reaktionen in der Atmosphäre zu schädlichen fotochemischen Oxidantien und ihrem Hauptbestandteil Ozon führen. Eine Richtlinie zur Begrenzung derartiger Emissionen ist aus ökologischer und ökonomischer Sicht begründet. Die fotochemischen Oxidantien haben eine grenzüberschreitende Wirkung, so daß das ökologische Ziel nur durch wirksame Maßnahmen aller Mitgliedstaaten erreicht werden kann. Die Begrenzung und Vermeidung der Emissionen sind mit hohem wirtschaftlichen und technischen Aufwand verbunden. Wettbewerbsverzerrungen lassen sich nur mit einheitlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten vermeiden.

EU
Wi

2. Für die Harmonisierung ist die Festlegung verbindlicher Grenzwerte eine wirksame Maßnahme. Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist positiv zu bewerten, daß zum ordnungsrechtlichen Konzept der verbindlichen Einhaltung von Grenzwerten eine Alternative für eigenverantwortliche Maßnahmen der Wirtschaft durch

Ausgeliefert am 27. MAI 1997

einen Lösemittelplan und der damit verbundenen Stoffbilanzierung geschaffen wird. Mit diesen eigenverantwortlichen Möglichkeiten der Unternehmen wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, Umweltschutzmaßnahmen effizient zu gestalten.

EU
Wi

3. Kritisch zu bewerten sind die mit der Richtlinie angelegten neuen zusätzlichen Verfahren. In der Begründung zu Artikel 3 wird zwar zu Recht auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung von Genehmigungsverfahren als Ausfluß des Subsidiaritätsprinzips hingewiesen, gleichwohl wird durch die Richtlinie aufgrund der Definition des Begriffes Registrierung in Artikel 2 Ziffer 17 ein neues Verfahren notwendig. Danach ist die Registrierung ein in einem Rechtsakt festgelegtes Verfahren. Ein zusätzliches Verfahren ist für die in Frage kommenden Anlagen nicht gerechtfertigt. Die umweltrelevanten Anlagen sind bereits durch die IVU-Richtlinie erfaßt. Durch die geplante sogenannte kleine IVU-Richtlinie werden weitere Anlagen der Genehmigungspflicht unterworfen. Die in der vorliegenden Richtlinie darüber hinaus erforderlichen behördlichen Aufgaben können durch eine Meldung des Betreibers und eine formlose behördliche Bestätigung sichergestellt werden. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Registrierung durch Meldung des Betreibers und behördliche Bestätigung ersetzt und Artikel 2 Ziffer 17 entsprechend geändert wird.

EU
Wi

4. Die Öffentlichkeitsbeteiligung in Artikel 11 über die Richtlinie 90/313/EWG des Rates und die insbesondere in den Genehmigungsverfahren bestehenden Verpflichtungen hinaus zu erweitern, wird abgelehnt. Für die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Sachverhalten enthält die Richtlinie 90/313/EWG des Rates eine umfangreiche und ausreichende Regelung. Eine zusätzliche Normierung in anderen Fachrichtlinien ist nicht notwendig. Sie enthielte insbesondere die Gefahr, daß zusätzliche Anforderungen dadurch begründet werden. Abzulehnen ist eine über die Richtlinie 90/313/EWG des Rates hinausgehende Einbeziehung von Vorgängen, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, wie z. B. die Registrierung von weniger umweltrelevanten Anlagen und Maßnahmen. Artikel 11 sollte insgesamt gestrichen werden.

EU
Wi

5. Einzelne Anforderungen der Richtlinie bedürfen außerdem der Überprüfung, da sie grundsätzlich bedenklich, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind oder den spezifischen Gegebenheiten nicht Rechnung tragen; dies gilt insbesondere für folgende Regelungen:

- Mit Leitlinien über die Verwendung von Materialien, der Ausgestaltung von Alternativen und potentiellen Ersatzstoffen würde in die Gestaltung der Produkte und der Produktion und damit in ureigenste unternehmerische

Verantwortungsbereiche Eingriff genommen (Artikel 6). Dies ist aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen.

- Die in Artikel 8 Abs. 3 festgelegte 2-Jahresfrist für durchzuführende Messungen ist insbesondere für kleine und mittlere Betriebe unverhältnismäßig. So ist z. B. in der TA Luft für genehmigungspflichtige Großanlagen eine Frist von drei Jahren vorgesehen.
- Im Anhang I sind bei den Beschichtungsverfahren aus der Definition der Nutzfahrzeuge neben den Fahrerhäusern die Aufbauten auszunehmen sowie eine Definition für Anhänger und Auflieger einzuführen. Außerdem ist die Definition für Beschichtungsverfahren im letzten Absatz zu korrigieren.

EU
U

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen für folgende Änderungen und Ergänzungen des Richtlinienvorschlags einzusetzen:

- Im Anhang I "Anwendungsbereich" (Seite 56 der Vorlage) sollte bei den "Beschichtungsverfahren" unter den "nachstehend aufgeführten Fahrzeugen" ein zusätzlicher Spiegelstrich hinter "Busse gemäß Klassen M 2 und M 3..." für
- Schienengebundene Fahrzeuge für den öffentlichen Personennahverkehr und den überregionalen Verkehr

eingefügt werden.

- Im Anhang I "Anwendungsbereich" (Seite 58 der Vorlage) sollten unter "Fahrzeugreparaturalackierung" die schienengebundenen Fahrzeuge zusätzlich genannt werden.
- Im Anhang III A "Schwellenwerte und Emissionsgrenzwerte" (Seite 62 der Vorlage) sollte in Nummer 6 unter "Fahrzeugserien und Fahrzeugreparaturalackierungen" klargestellt werden, daß unter "Kraftfahrzeuge" alle nach der Richtlinie 70/156/EWG und alle schienengebundenen Fahrzeuge zu verstehen sind.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Lackieren von schienengebundenen Fahrzeugen wird in dem Richtlinienvorschlag nicht berücksichtigt. Bei den Anlagen zum Lackieren von Schienenfahrzeugen werden aufgrund der großen Oberfläche hohe Lack- und Lösemittelmengen eingesetzt. Dementsprechend sind auch hohe Emissionen an VOC die Folge. Aus diesem Grund sollte auch das Lackieren von schienengebundenen Fahrzeugen in den Richtlinienvorschlag aufgenommen werden.

- EU
Wi
7. Im Anhang III A ist der Bestandsschutz nicht vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern von dem tatsächlich eingehaltenen Emissionswert abhängig zu machen. In Deutschland ist der Emissionswert von 150 mgC/m³ bereits in der TA Luft 1986 vorgeschrieben worden. Bei einer Befristung des Bestandsschutzes ab 1994 wären diese Vorleistungen benachteiligt.
- EU
Wi
8. Die Grenzwerte für die Verfahren Nr. 4, 5 und 8 lassen sich vor allem bei besonderen Gegebenheiten der Reinigung und Entlackung sperriger Güter und bei manuellen Beschichtungsverfahren nur mit unverhältnismäßigen Investitionen einhalten. Sie sollten daher als Richtwerte festgelegt werden.
- EU
U
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß im Anhang III A des Richtlinienvorschlags die Gesamtemissionsgrenzwerte dem Stand der Technik angepaßt werden. Die Tabelle auf Seite 65 könnte folgende Fassung erhalten:

Verfahren (Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Gesamtemissionsgrenzwert (g/m ²) für neue Anlagen sowie für bestehende Anlagen ab 1.11.2005	Gesamtemissionsgrenzwert (g/m ²) für bestehende Anlagen bis 31.10.2005
Beschichtung von Neufahrzeugen (>15)	45	60
Fahrerhäuser neuer Nutzfahrzeuge (>15)	55	75
Neue Nutzfahrzeuge (>15)	70	90
Neue Busse (>15)	150	225
Neue Schienenfahrzeuge (>15)	55	75

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Festlegung eines Schwellenwertes für den Lösungsmittelverbrauch ist ausreichend. Eine Differenzierung nach der Jahresproduktion wird nicht für erforderlich gehalten. Nach Ablauf der großzügigen Übergangsfristen sollten auch bei bestehenden Anlagen die Anforderungen für Neuanlagen eingehalten werden. Differenzierte Gesamtemissionsgrenzwerte für neue und bestehende Anlagen erübrigen sich deshalb. Als längste Sanierungsfrist sollte der 31. Oktober 2005 zugelassen werden.

Bei der Festlegung der Emissionswerte sollten die in der TA Luft 86 unter Ziffer 3.3.5 genannten Anforderungen zugrunde gelegt werden. Gleichzeitig sollten die "Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz - LAI - zur Konkretisierung von Dynamisierungsklauseln der TA Luft" Beachtung finden. Zur Weiterentwicklung des Standes der Technik bei Lackieranlagen für die Großfahrzeuglackierung hat das Umweltbundesamt einen Bericht (März 1997) erstellt. Der in diesem Bericht beschriebene Stand der Technik sowie die darin enthaltenen Vorschläge für die Konkretisierung von Dynamisierungsklauseln der TA Luft bei der Großfahrzeuglackierung sollten bei dem Richtlinienvorschlag berücksichtigt werden. In die vorgeschlagene Tabelle ist deshalb der Stand der Technik eingearbeitet worden.

Darüber hinaus muß festgestellt werden, daß bereits heute für nahezu alle Anwendungsbereiche sogenannte "Wasserlack-Systeme" zur Verfügung stehen und deshalb die o. g. Emissionsbegrenzungen ohne kostenintensive Sekundärmaßnahmen eingehalten werden können. Diese Lacksysteme entsprechen höchsten Anforderungen an Qualität und Haltbarkeit.

EU
Wi

10. Im Anhang IV sollte die Lösungsmittelbilanz hinsichtlich des notwendigen Aufwands vor allem in kleinen und mittleren Betrieben überprüft werden, wobei an die Einführung von Bagatellgrenzen gedacht werden könnte. Es sollte auf die Punkte verzichtet werden, die keinen Eingang in die Bilanz finden.